



# Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in Oberfranken

## Informationen zur Antragstellung

Zusammenfassung der Ergebnisse der Informationsveranstaltung  
vom 20.05.2016 in der Regierung von Oberfranken

Regierung von Oberfranken  
Arbeitsgruppe KIP





# Themen - Überblick

1. Begrüßung
2. Termine
3. Unterlagen zum Antrag
4. Bildung von Teilmaßnahmen bei reduziertem Förderbetrag
5. Abgrenzung zu weiteren Förderwegen
6. Vergaberecht
7. Beratung
8. Fragen:

Die Antworten zu den im Plenum gestellten Fragen sind bei den einzelnen Abschnitten eingefügt. Sie sind erkennbar an dem Format: → (Antwort ...)



## 2. Termine

Abweichend von den Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR) können folgende Fristen für die Abwicklung zugrunde gelegt werden:

- **Antragsstellung** sechs Monate nach Aufnahme in das Programm  
→ bis **15.11.2016**
- Vollständige **Abnahme** bis zum **31.12.2020**
- Vorlage des **Verwendungsnachweises** drei Monate nach Abschluss, spätestens zum **30.05.2021**



## 3. Unterlagen zum Förderantrag - Überblick

- **Antragsformblatt\***  
(Muster 1a zu Art. 44 BayHO)
- **Maßnahmenvereinbarung** (in Kürze verfügbar)\*
- **Bauunterlagen**  
(nach Nr. 3.2.2.4 VVK)

\* *Abrufbar im Internet unter  
<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/kip/>*



# Unterlagen zum Förderantrag

## Bauunterlagen - allgemein

- Es werden ausschließlich Unterlagen benötigt, die dem Träger zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Maßnahme vorliegen.
- Umfang und Bearbeitungstiefe können sich je nach Maßnahmenart unterscheiden.
- Die Arbeitsgruppe KIP bietet **Beratungen** zu den Maßnahmen an, in denen auch die Bauunterlagen festgelegt werden können.



# Unterlagen zum Förderantrag

## Bauunterlagen - **Überblick**

- Planunterlagen
- Angaben zu Bauplanungs- und Bauordnungsrecht / Energetische Angaben
- Erläuterungen / Baubeschreibungen
- Kostenermittlungen
- Flächen / Rauminhalte



# Unterlagen zum Förderantrag

## Planunterlagen

- **Lageplan** M. 1:1000
- **Entwurfspläne** (Regel. M 1:100)
- **Außenanlagenplan** M 1:200 (oder M 1:500)
- bei energetischen Sanierungen, Abbau von Barrieren in Gebäuden, Ersatzneubauten: **Bestandspläne**
- Darstellung der Maßnahmenteile



# Unterlagen zum Förderantrag

## Angaben zu Bauplanungs- und Bauordnungsrecht / Energetische Angaben

- Stellungnahme über die **baurechtliche** Zulässigkeit
- Stellungnahme d. **Behindertenbeauftragten** zu den Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Innere /äußere Erschließung)
  - Bei kreisangehörigen Kommunen ist i.d.R die/der Behindertenbeauftragte am Landratsamt zuständig.
  - Der Umfang der notwendigen Maßnahmen wird mit der/dem Behindertenbeauftragten abgestimmt.





# Unterlagen zum Förderantrag

## Angaben zu Bauplanungs- und Bauordnungsrecht / Energetische Angaben

- Aussage zum energetischen Konzept mit Bestätigung des Energieberaters zur Einhaltung der Anforderungen der Nr. 4.2 KInvFR
  - Bei einfachen Maßnahmen wie bei z.B. dem Austausch einzelner Fenster genügt die Bestätigung, dass Bauteilanforderung aus der EnEV erfüllt wird (z.B. eine Unternehmerklärung).  
Werden umfangreichere Maßnahmen vorgenommen, verlangt die EnEV einen Nachweis, der nur von einem anerkannten Nachweisersteller erbracht werden kann
- Aussage zur Beteiligung von Fachbehörden (z.B. Denkmalschutz)



# Unterlagen zum Förderantrag

## Erläuterungen / Baubeschreibungen

- allg. **Erläuterungsbericht** / Baubeschreibung - Gliederung nach **DIN 276 (2008)** entsprechend Kostenermittlung

möglichst **kurz** gefasst, nach Gebäudeteilen **gegliedert**

Planungsentscheidungen müssen nachvollziehbar sein und eine zweifelsfreie Beurteilung zulassen

Hinweis: Das Muster 6 zu Art. 44 BayHO erfüllt diese Anforderungen nicht!



# Unterlagen zum Förderantrag

## Kostenermittlungen

- Kostenermittlung - Gliederung nach **DIN 276 (2008)**
  - empfohlene Tiefe: **Kostenberechnung**
  - getrennt nach **Teilbereichen** (z. B. Gebäude / Nutzungen / Förderarten)
  - keine LV-Qualität erforderlich
- Werden nach der Entwurfsplanung die ursprünglichen Bewerbungskosten nicht erreicht, entscheidet die Regierung über die Verwendung der freiwerdenden Mittel
- Stellt sich im Zuge der Entwurfsplanung heraus, dass eine Neubaumaßnahme wirtschaftlicher als eine Sanierung wäre, muss die weitere Entwicklung mit der Regierung abgestimmt werden.

# Unterlagen zum Förderantrag

## Flächen / Rauminhalte

- **Netto-Grundflächen** nach DIN 277
  - getrennt nach Flächenarten DIN 277
  - getrennt nach Gebäuden, evtl. Nutzungsarten, evtl. Förderarten
- bei **energetischen** Maßnahmen:  
**beheizte** Netto-Grundfläche
  - Für die Ermittlung der förderfähigen Kosten ist die beheizte Nettogrundfläche des Bestands und – falls abweichend – nach der Sanierung anzugeben. Die jeweils kleinere wird der Förderung zugrunde gelegt.



# Wir empfehlen, den Förderantrag erst zu stellen

- auf Grundlage einer mindestens bauaufsichtlich **abgestimmten**, genehmigungsreifen **Planung**
- nach Vorliegen **notwendiger Bestanduntersuchungen** (Schadstoffe, Tragfähigkeit etc.)

Bei einer mangelhaften Ausgangsplanung ist eine Nachförderung von Mehrkosten grundsätzlich ausgeschlossen.

- Werden nach der Entwurfsplanung die ursprünglichen Bewerbungskosten nicht erreicht, entscheidet die Regierung über die Verwendung der freiwerdenden Mittel
- Stellt sich im Zuge der Entwurfsplanung heraus, dass eine Neubaumaßnahme wirtschaftlicher als eine Sanierung wäre, muss die weitere Entwicklung mit der Regierung abgestimmt werden.



# Unterlagen zum Förderantrag

## Wichtig:

- Die Träger dürfen von uns eine **schnelle** Antragsprüfung erwarten.
  - Wir erwarten rund **190** Anträge im KIP sowie ca. 30 weitere für FAG-Maßnahmen.
  - Daher können wir **nur vollständige Anträge** prüfen.
- Unvollständige Anträge müssen an den Träger zurückgegeben werden.



## 4. Bildung von Teilmaßnahmen bei reduziertem Förderbetrag

- Die Budgets, die auf die Landkreise verteilt wurden, führten – je nach Verteilmodell des Landkreises – zu **Kürzungen** der Bewerbungssummen.
  - + mehr Bewerbungen konnten berücksichtigt werden
  - nicht jede Maßnahme kann in vollem Umfang gefördert werden



# Bildung von Teilmaßnahmen

- Grundsatz: Fördersatz liegt bei **90 %**
  - Reicht die Fördersumme nicht für die geplante Gesamtmaßnahme, dann kann die Förderung im KIP nur für eine **Teilmaßnahme** erfolgen.
  - Es müssen sinnvolle, technisch abgrenzbare Teilmaßnahmen gebildet werden.
- Angebot: **Beratung durch die Arbeitsgruppe KIP**
- Maßnahmen, die Restkontingente aus dem Landkreisbudget erhalten haben, müssen entsprechend angepasst werden, d.h. es können gegebenenfalls nur Bauelemente beantragt werden.





## 5. Abgrenzung zu weiteren Förderwegen

Rechtliche Grundlage (KInvFR):

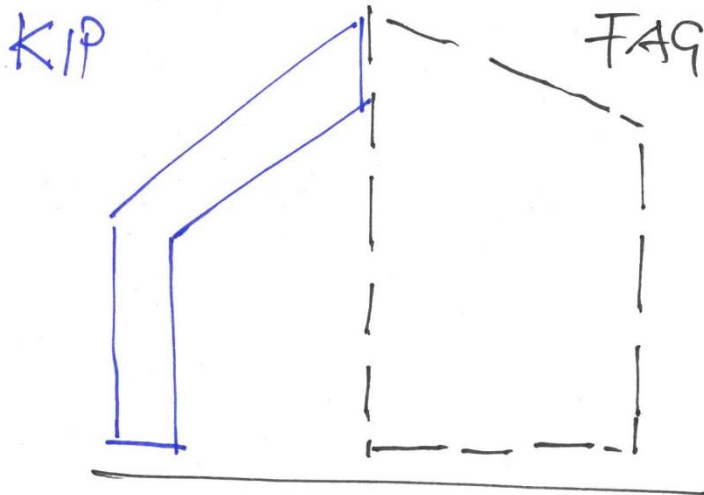
- Die Kumulierungsverbote nach Nr. 14.1 und Nr. 14.2 gelten nicht, wenn es sich um
    - **getrennte Bauabschnitte** oder **Baukörper** handelt und insoweit
    - eine **sachliche Differenzierung** bzw. **Kostentrennung** möglich ist  
(zum Beispiel prozentuale Aufteilung der Baukosten).
    -
- Vor Antragserstellung sollte die Abgrenzung mit der Arbeitsgruppe KIP abgestimmt werden.



## 5. Abgrenzung zu weiteren Förderwegen

- Es bestehen unterschiedliche Grundlagen für die Ermittlung der förderfähigen Kosten bei KIP und FAG.
- Baunebenkosten werden im KIP mit bis zu 18 % der Kostengruppen 300 bis 500 gefördert, allerdings sind Leistungen des eigenen kommunalen Personals nicht förderfähig (siehe Nr. 6.5 KInvFR)  
In FAG werden die Baunebenkosten einheitlich mit 16 % pauschaliert, solange die Kernleistungen nicht durch kommunales Personal oder unentgeltlich durch Dritte erbracht werden. (siehe Nr. 5.2.1 FA-ZR)
- Hinweis: FAG-Kostenrichtwerte werden um 5,6 % erhöht
- Für FAG bzw. KIP sind jeweils eigene Anträge vorzulegen, die aber auf den gleichen Unterlagen basieren können.

## Beispiel 1 – Bauliche Trennung zwischen FAG und KIP möglich



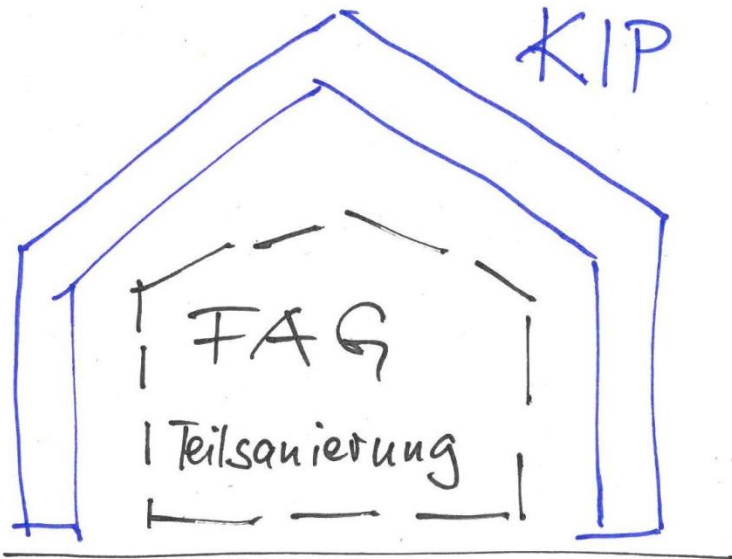
### Anforderungen an den Antrag:

- Getrennte Darstellung der Kosten nach Bauteilen
  - Flächenzusammenstellung mit getrenntem Ausweis der Förderbereiche
- Kein Abzug bei FAG

## Beispiel 2 –

Kostentrennung zwischen FAG und KIP möglich

(FAG-Teilsanierung – Kostenhöchstwert wird nicht erreicht)



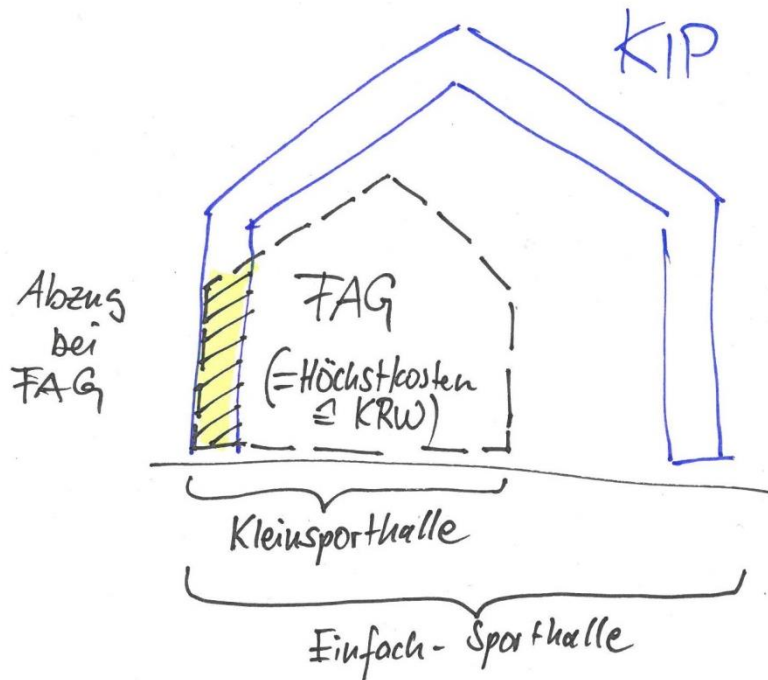
Anforderungen an den Antrag:

- Gesamtübersicht der Kosten und Kennzeichnung der KIP- bzw. FAG-Kosten
- Flächenzusammenstellung

→ Kein Abzug bei FAG

### Beispiel 3 –

Nur sachliche Differenzierung zwischen FAG und KIP möglich  
(Kostenhöchstwert FAG wird überschritten)



Anforderungen an den Antrag:

- Gesamtübersicht der Kosten
  - Flächenzusammenstellung
- Pauschalierte Ermittlung der Abzugskosten (KIP-Anteil an FAG-Höchstwert) durch ROF.



## 6. Vergaberecht

- Es gilt das **öffentliche Vergaberecht**
- Für die Vergabe von Planerleistungen ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Auftragssummen den **EU-Schwellenwert** überschreiten
- Werden Teilmaßnahmen im KIP durchgeführt, bezieht sich die Schwellenwertermittlung dennoch auf die **Gesamtmaßnahme**



## 7. Beratung

- Zu allen Fragen rund um das **Antragsverfahren** steht die Arbeitsgruppe KIP der Regierung zur Verfügung.  
Terminanfrage an [kip@reg-ofr.bayern.de](mailto:kip@reg-ofr.bayern.de)  
oder Servicetelefon: **0921 / 604 - 1615**

### **Wir kommen dann zur Terminvereinbarung auf Sie zu**

- Informationen zum **Vergaberecht** bietet die **VOB-Stelle** der Regierung von Oberfranken
- Informationen zur Kombination mit **FAG-Förderungen** bietet unser Sachgebiet 12 (Frau Neukum)



Fragen

Beratungstermine

Anfordern der Ergebnisse des Infotags:

[kip@reg-ofr.bayern.de](mailto:kip@reg-ofr.bayern.de)

Servicetelefon: ☎ 0921 / 604 - 1615

Regierung von Oberfranken

Arbeitsgruppe KIP

